



Ziegler & Partner
Steuerberater

Ziegler & Partner
Steuerberater mbB
76131 Karlsruhe
Emmy-Noether-Str. 9
Tel. +49 721 98571-0
Fax +49 721 98571-60
info@Steuerkanzlei-Ziegler.de
www.Steuerkanzlei-Ziegler.de
Amtsgericht Mannheim
PR 100058

Volker Ziegler
Steuerberater

Michael Ziegler
Steuerberater

INFOBRIEF Mai / Juni 2018

mit dem heutigen „INFOBRIEF“ möchten wir Ihnen „kurz und bündig“ Anregungen zu folgenden Themen geben:

- Lieferantenrechnung als PDF-Datei im Anhang einer E-Mail
- Sozialrecht | Renten steigen zum 1. Juli 2018
- Einkommensteuer | Arbeitszimmer bei hälftigem Miteigentum beider Ehegatten
- Einkommensteuer | Kein § 23 EStG auf häusliches Arbeitszimmer (FG)

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Steuerberater

Der Inhalt dieses Infobriefs wird nach bestem Wissen erstellt; Haftung und Gewähr werden jedoch wegen der Komplexität und dem ständigen Wandel der Rechtslage ausgeschlossen.

„Beratung in die Zukunft“



Ziegler & Partner

Steuerberater

Lieferantenrechnung als PDF-Datei im Anhang einer E-Mail

Hintergrund: Immer mehr Lieferanten und Geschäftspartner gehen dazu über, ihre Rechnung als PDF-Datei im Anhang einer E-Mail zu versenden. Nachfolgend erhalten Sie Tipps und Hinweise zum Umgang mit elektronischen Rechnungsbelegen, die Sie als PDF-Datei im Anhang einer E-Mail erhalten haben. **Aktuelles Beispiel:** Wenn ein Unternehmen über Amazon Business gegen Rechnung einkauft, versendet Amazon die Rechnung nun direkt per E-Mail an das Unternehmen. Der manuelle Download der Rechnung bei Amazon ist damit nicht mehr erforderlich.

Dürfen Sie die Rechnung ausdrucken, als Papierdokument aufbewahren und die Datei löschen?

Die PDF-Rechnungsdatei ist das Original-Dokument, welches elektronisch eingegangen ist und somit auch elektronisch als Datei aufbewahrt werden muss - also auf keinen Fall gelöscht werden darf. Die Form der Aufbewahrung muss über die gesamte Zeitdauer die Unveränderlichkeit und die Lesbarkeit sicherstellen.

-  **Achtung: DVD als Medium nicht geeignet**
- Eine DVD ist als Medium zur Archivierung nicht geeignet. DVDs können schnell unlesbar werden, zum Beispiel durch Klimaeinflüsse oder durch Kratzer.

Als Arbeitshilfe können Sie einen Ausdruck erstellen und diesen z. B. für den Abgleich der Rechnung mit der Warenlieferung oder für die Überweisung verwenden. Auch die Buchführung kann auf Basis des Ausdrucks erstellt werden - aber Achtung! Wenn buchungsrelevante Informationen auf dem Papierdokument vermerkt sind, muss dieser Ausdruck ebenfalls aufbewahrt werden. Zusätzlich muss jederzeit die Verbindung zur archivierten Originaldatei hergestellt werden können, z. B. indem die Datei eine eindeutige Bezeichnung hat, die einen klaren Bezug zu dem Ausdruck aufweist. Die organisatorische Verbindung zwischen Buchung, elektronischer Rechnung und ggf. zusätzlich ausgedruckten Beleg sollte in einer Verfahrensdokumentation zur geordneten Belegablage dokumentiert werden.

Dürfen Sie die Bezeichnung der PDF-Datei beim Speichern ändern?

Die Unveränderlichkeit der Belegdaten betrifft die Inhalte der Rechnung - die Dateibezeichnung gehört nicht zum Inhalt der Datei - sie darf beim Speichern geändert und an die gewählten Ablage- bzw. Ordnungskriterien angepasst werden. Es empfiehlt sich ein Dateiname, der einen eindeutigen Bezug zum Inhalt aufweist - z. B. Name des Lieferanten und Rechnungsnummer.

Genügt das Archivieren der PDF-Rechnung oder müssen Sie auch die E-Mail aufbewahren?

Aus Sicht der Buchführung und der GoBD muss die E-Mail nur dann aufbewahrt werden, wenn sie buchungsrelevante Informationen enthält, die in dem PDF-Dokument nicht vorhanden sind.

In der Regel ist der PDF-Anhang eine vollständige Rechnung und die E-Mail dient nur zur Übermittlung.

Welche revisionssicheren Archivsysteme bietet DATEV für elektronische Rechnungsbelege?

Die per E-Mail erhaltene PDF-Rechnung muss als Datei archiviert werden - unveränderlich und dauerhaft lesbar. Speichern Sie die PDF-Datei in DATEV Belege online, so stellt das DATEV-Rechenzentrum die korrekte Archivierung sicher. Gleichzeitig wird der Beleg zum digitalen Buchen verwendet. In diesem Fall erhält der Buchungssatz einen direkten Link auf den jeweiligen Beleg.

Quelle: DATEV Infodatenbank Dokument vom 19.05.2018

Sozialrecht | Renten steigen zum 1. Juli 2018

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 08.06.2018 mit Verabschiedung der Rentenwertbestimmungsverordnung einer Rentenerhöhung ab dem 01.07.2018 zugestimmt. Die Verordnung kann nun im Bundesgesetzblatt verkündet werden. Durch die Erhöhung steigen die Renten im Westen um 3,22 Prozent, die im Osten um 3,37 Prozent. Bei einer Standardrente bedeutet das rund 45 Euro mehr im Monat. Möglich wird die Anpassung durch die gute Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt und steigende Löhne. Im Vergleich zu 2016 gab es 2017 einen Lohnzuwachs von 2,93 Prozent im Westen und 3,06 Prozent im Osten. Quelle: Bundesrat kompakt v. 08.06.2018

Einkommensteuer | Arbeitszimmer bei hälftigem Miteigentum beider Ehegatten

Nutzt ein Miteigentümer allein eine Wohnung zu beruflichen Zwecken, kann er AfA und Schuldzinsen nur entsprechend seinem Miteigentumsanteil als Werbungskosten geltend machen, wenn die Darlehen zum Erwerb der Wohnung gemeinsam aufgenommen wurden und Zins und Tilgung von einem gemeinsamen Konto beglichen werden (BFH, Urteil v. 06.12.2017 - VI R 41/15; veröffentlicht am 04.04.2018). **Hintergrund:** Auch die Aufwendungen für ein "außerhäusliches" Arbeitszimmer können Werbungskosten sein, die - in Abgrenzung zu



Ziegler & Partner

Steuerberater

einem häuslichen Arbeitszimmer (§ 4 Abs. 5 Nr. 6b Satz 1 EStG) - zudem keiner gesetzlich geregelten Abzugsbegrenzung unterliegen. **Sachverhalt:** In 2007 bezogen die Kläger eine im gemeinsamen Eigentum stehende Wohnung in einem Mehrfamilienhaus. Im gleichen Haus, jedoch auf einer anderen Etage und räumlich nicht mit der selbstgenutzten Wohnung verbunden, erwarben die Kläger gleichzeitig eine weitere – kleinere – jeweils im hälftigen Miteigentum der Ehegatten stehende Eigentumswohnung, die von der Klägerin ausschließlich als Arbeitszimmer genutzt wurde. Die notwendigen Darlehen zum Erwerb der Wohnung nahmen die Kläger gemeinsam auf; die Zinsen und die Tilgung sowie die laufenden Kosten wurden von einem gemeinsamen Konto der Kläger beglichen. Das FA berücksichtigte die grundstücksorientierten Aufwendungen für die Wohnung lediglich in Höhe von 50% entsprechend dem Miteigentumsanteil der Klägerin. Hiergegen wandten sich die Kläger

Hierzu führten die Richter des BFH u.a. aus:

- Die grundstücksorientierten Aufwendungen, insbesondere AfA und Schuldzinsen, sind nur in Höhe von 50 % als Werbungskosten der Klägerin bei deren Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zu berücksichtigen.
- Denn die Klägerin hat die grundstücksorientierten Aufwendungen der streitbefangenen Wohnung lediglich in Höhe ihres Miteigentumsanteils von 50 % getragen.
- Bezahlen Eheleute Aufwendungen "aus einem Topf", d.h. aus Guthaben, zu denen beide Eheleute beigetragen haben, oder aus Darlehensmitteln, die zu Lasten beider Eheleute aufgenommen wurden (§ 421 BGB), wird, sofern keine besonderen Vereinbarungen getroffen sind, der Betrag jeweils für Rechnung desjenigen geleistet, der den Betrag schuldet.
- Daher sind gemeinschaftlich getragene Aufwendungen für eine Immobilie, die einem Ehegatten gehört und die dieser zur Erzielung von Einnahmen nutzt, beim Eigentümerehegatten in vollem Umfang Werbungskosten.
- Erwerben Eheleute eine Eigentumswohnung zu Miteigentum, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass jeder von ihnen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten entsprechend seinem Miteigentumsanteil getragen hat, und zwar unabhängig davon, wie viel er tatsächlich aus eigenen Mitteln dazu beigetragen hat.
- Sind die finanziellen Beiträge der Eheleute unterschiedlich hoch, dann hat sowohl zivilrechtlich als auch steuerrechtlich der Ehegatte, der aus eigenen Mitteln mehr als der andere beigesteuert hat, das Mehr seinem Ehegatten mit der Folge zugewandt, dass jeder von ihnen so anzusehen ist, als habe er die seinem Anteil entsprechenden Anschaffungskosten selbst getragen.
- Demgemäß sind auch die gemeinsam getragenen laufenden Aufwendungen für eine solche Wohnung, soweit sie grundstücksorientiert sind (z.B. Schuldzinsen auf den Anschaffungskredit, Grundsteuern, allgemeine Reparaturkosten, Versicherungsprämien und ähnliche Kosten), nur entsprechend den Miteigentumsanteilen als Werbungskosten abziehbar.
- Denn die anteilig auf einen Ehegatten entfallenden und von diesem getragenen Aufwendungen mindern nicht die Leistungsfähigkeit des anderen.

Quelle: BFH, Urteil v. 06.12.2017 - VI R 41/15; NWB Datenbank (Ls)

Einkommensteuer | Kein § 23 EStG auf häusliches Arbeitszimmer (FG)

Der Gewinn aus dem Verkauf von selbstgenutztem Wohneigentum ist auch dann in vollem Umfang steuerfrei, wenn zuvor Werbungskosten für ein häusliches Arbeitszimmer abgesetzt wurden (FG Köln, Urteil v. 20.03.2018 - 8 K 1160/15; **Revision anhängig**, BFH-Az. IX R 11/18). **Sachverhalt:** Die Kläger hatten innerhalb der 10-jährigen Spekulationsfrist ihre selbst bewohnte Eigentumswohnung veräußert. In den Vorjahren hatten sie den Abzug von Werbungskosten für ein häusliches Arbeitszimmer i.H.v. 1.250 € erfolgreich geltend gemacht. Das FA unterwarf den auf das Arbeitszimmer entfallenden Veräußerungsgewinn von 35.575 € der Besteuerung, da insoweit keine steuerfreie eigene Wohnnutzung im Sinne von § 23 Absatz 1 Nr. 1 Satz 3 EStG vorliege.

Das FG Köln führte hierzu aus:

- Ein häusliches Arbeitszimmer führt nicht zu einer anteiligen Besteuerung des Veräußerungsgewinns.
- Das Arbeitszimmer ist nämlich in den privaten Wohnbereich integriert und stellt kein selbständiges Wirtschaftsgut dar.
- Eine Besteuerung steht auch im Wertungswiderspruch zum generellen Abzugsverbot von Kosten für häusliche Arbeitszimmer in § 4 Abs. 5 Nr. 6b Satz 1 EStG.

Quelle: FG Köln, Pressemitteilung v. 04.06.2018 (Ls)